

VII ZR 207/62

Verkündet
am 27. Februar 1964
Noitschek,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L [REDACTED], W [REDACTED] & Co., H [REDACTED], St [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hans E [REDACTED], H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer des Klägers:

Firma Oskar Wi [REDACTED], Zentralheizungen, H [REDACTED]-Al [REDACTED],
Ei [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer
für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten gegen die
Urteile des 2. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Septem-
ber 1962 und vom 20. November 1962 werden zu-
rückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszugs hat
die Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 16. März 1960 ließ die Firma Sch[REDACTED] auf Bestellung des Klägers durch die Beklagte 10.000 Liter Heizöl in das Haus des Klägers H[REDACTED], Schu[REDACTED]/Ecke Allee, liefern. Der Fahrer des Tankfahrzeugs der Beklagten pumpte mit Hilfe des laufenden Fahrzeugmotors die bestellte Menge über eine mit dem Einfüllstutzen der Heizungsanlage fest verbundenen Leitung in 6 im Keller des Hauses liegende miteinander verbundene Batterietanks von je 2.000 Liter Fassungsvermögen. Der Hausmeister A[REDACTED] des Klägers beobachtete währenddessen von Zeit zu Zeit den an den Tanks angebrachten Ölstandanzeiger.

Unmittelbar nach dem Einfüllen platzten 4 Tanks infolge inneren Überdrucks. Ein Teil des Heizöls lief aus und durchdrang die Fundamente des Hauses sowie das Erdreich über dem Keller.

Der Kläger hat von der Beklagten Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens gefordert. Er hat seine Klage sowohl auf einen ihm abgetretenen vertraglichen Anspruch der Firma Sch[REDACTED] als auch auf § 7 StVG gestützt. Er hat zuletzt den Antrag gestellt,

die Beklagte zur Zahlung von 9.166,58 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat eingewandt: Sie habe in keinem Vertragsverhältnis zum Kläger gestanden. Weder sie noch ihren Fahrer treffe ein Verschulden.

Die Firma Oscar Wi[REDACTED], welche im Jahre 1959 die Heizungsanlage im Auftrage des Klägers eingebaut hatte, ist diesem als Streithelfer beigetreten und hat sich seinen Anträgen angeschlossen.

Das Landgericht hat den Anspruch aus Vertrag dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 11. September 1962 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und durch Ergänzungsurteil vom 20. November 1962 der Beklagten auch die Kosten des Streit-
gehilfen auferlegt.

Mit den Revisionen gegen beide Urteile, um deren Zurückweisung der Kläger und der Streithelfer bitten, verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.

Der Kläger hat für den Fall, daß den Revisionen stattgegeben werde, Anschlußrevision eingelegt mit dem Antrage, den Klageanspruch auch aus § 7 StVG dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Die Beklagte beantragt, die Anschlußrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der dem Kläger von der Firma Sch[REDACTED] abgetretene vertragliche Schadensersatzanspruch erfasse aus dem Gesichtspunkt der Schadensliquidation des Drittinteresses den dem Kläger entstandenen Schaden.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen, wird auch von der Beklagten nicht angegriffen.

II.

Das Berufungsgericht führt weiter aus: Der Klageanspruch sei aus positiver Vertragsverletzung begründet. Die für eine ordnungsmäßige Befüllung der Tanks, eine Werkleistung, verantwortliche Beklagte habe nicht den ihr obliegenden Nachweis erbracht, daß ihr Fahrer dabei die



erforderliche Sorgfalt habe walten lassen. Er habe sich nicht auf das Vorhandensein einer - in Wirklichkeit fehlenden und damals auch noch nicht vorgeschriebenen - Überfüllsicherung verlassen dürfen. Er habe auch nicht darauf vertrauen dürfen, die Entlüftungsleitung werde als Überfüllsicherung wirken, was nicht der Fall war, weil diese Leitung 14 m hoch bis zum Dach reichte. Er habe sich weiter nicht darauf verlassen dürfen, daß die Tanks die bestellten 10.000 Liter schon fassen würden, auch dann nicht, als der Hausmeister des Klägers ihm sagte, nach den Angaben des Ölstandanzeigers sei das der Fall; denn es sei bekannt, daß solche Meßgeräte häufig versagten. Er habe daher vor dem Einfüllen entweder den Restbestand selbst nachprüfen oder den letzten Teil des bestellten Öls drucklos einfüllen müssen, sei es mit freiem Gefälle oder zwar mittels Pumpe, aber ohne feste Verbindung von Füllleitung und Einfüllstützen. Eine etwa fehlende Sachkunde ihres Fahrers könne die Beklagte nicht entlasten, denn dann liege ihr Verschulden darin, daß sie ihn nicht genügend unterrichtet und über die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen belehrt habe.

1.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den bei den Akten befindlichen Baugenehmigungsbescheid nicht beachtet, durch welchen der Einbau der Heizungsanlage genehmigt wurde.

Nach dem Anhang zu diesem Genehmigungsbescheid dürfen nur Heizöllagerbehälter eingebaut werden "die den beiliegenden Öltank-Richtlinien entsprechen". Abschnitt 12.1 dieser ebenfalls bei den Akten befindlichen Richtlinien lautet:

"Jeder Behälter ist mit einer amtlich zugelassenen Überfüllsicherung zu versehen. Beim Überfüllen muß der Brennstoff sichtbar austreten und schadlos aufgefangen werden."

Die Revision will daraus folgern, für das Fehlen einer Überfüllsicherung sei der Kläger verantwortlich.

Die Rüge geht fehl. Nach Abschnitt 16 der genannten Richtlinien gelten für Anlagen, die am 1. Dezember 1959 bereits eingebaut waren, "unbeschadet Abschnitt 5 nur die Abschnitte 12.31 und 12.32", also nicht der von der Revision angeführte Abschnitt 12.1. Nach der ebenfalls bei den Akten befindlichen Abnahmebescheinigung des Ingenieurs Ha [REDACTED] vom 15. Dezember 1959 hat dieser die fertige Heizungsanlage aber bereits am 1. Dezember 1959 geprüft und in Ordnung befunden.

Ein Verstoß gegen die Öltankrichtlinien liegt somit nicht vor, und schon deswegen versagt der von der Revision daran geknüpfte Schluß. Wenn Anlagen, die bis zum 1. Dezember 1959 eingebaut waren, keine Überfüllsicherung zu haben brauchten, so ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht annimmt, der Fahrer der Beklagten hätte sich auf das Vorhandensein einer solchen Sicherung nicht verlassen dürfen.

2.) Die Revision beruft sich weiter auf Abschnitt 12.31 der genannten Öltankrichtlinien. Danach ist beim Füllen und Entleeren der Behälter darauf zu achten, daß Heizöl nicht in den Untergrund oder in Entwässerungsanlagen gelangt.

Die Revision folgert daraus, der Schaden falle nicht in den Gefahrenkreis der Beklagten, sondern in den des Klägers als des Eigentümers der Heizungsanlage.

Das geht fehl. Die angeführte Bestimmung besagt nichts über den Umfang der vertraglichen Sorgfaltspflichten des eine Ölheizungsanlage betankenden Unternehmers. Aus ihr ist keinesfalls zu folgern, daß dieser Unternehmer etwa nicht vertraglich verpflichtet wäre, bei diesem Vorgang darauf zu

achten, daß ein Überfüllen der Anlage vermieden wird. Dem Berufungsgericht ist vielmehr darin beizustimmen, daß eine solche Verpflichtung besteht.

3.) Da hier der Schaden unstreitig im Zusammenhang mit der Füllung der Ölbehälter eingetreten ist, liegt er mindestens auch im Gefahrenbereich und Verantwortungsbereich der Beklagten, so daß diese sich entlasten muß (BGHZ 23, 288; 28, 251; BGH LM Nr. 6 zu § 377 HGB). Das Berufungsgericht sieht ohne Rechtsfehler diesen Entlastungsbeweis als nicht erbracht an.

Die Beklagte hatte zwar zu ihrer Entlastung Zeugenbeweis für folgende Sachdarstellung angetreten: ihr Fahrer habe vor Beginn des Füllens den Hausmeister A. [REDACTED] gefragt, ob die Tanks die bestellte Menge von 10.000 Litern auch fassen würden. Das habe A. [REDACTED] unter Hinweis auf den Stand des Ölstandanzeigers bejaht. Der Fahrer habe sich dann während des Einfüllens von A. [REDACTED] laufend angeben lassen, wie weit die Öltanks bereits gefüllt seien. Nach Einfüllen von 9.000 Litern habe er die Pumpe nur noch mit Standgas ganz langsam laufen lassen. Als bereits 9.500 Liter eingefüllt gewesen seien, habe A. [REDACTED] erklärt, es gingen noch weitere 1.000 Liter in die Tanks. Die Beklagte rügt, daß das Berufungsgericht die hierzu angetretenen Beweise nicht erhoben hat.

Die Rüge ist jedoch nicht begründet.

Auch wenn man von einem Sachverhalt ausgeht, wie die Beklagte ihn geschildert hat, durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gelangen, die Beklagte habe den ihr obliegenden Entlastungsbeweis nicht geführt. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durfte sich ihr Fahrer auf Mitteilungen A. [REDACTED] nicht verlassen, weil sie, wie er wußte, auf den Angaben des Ölstandanzeigers beruhten und solche Geräte erfahrungsgemäß häufig versagen.

Die Unzuverlässigkeit von Ölstandsanzeigern, insbesondere während des Einfüllvorgangs, mußte dem Fahrer der Beklagten als Fachmann bekannt sein.

4.) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß dem Kläger und seinem Hauswart als technischen Laien in Ölheizungsangelegenheiten kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn ihnen die Unzuverlässigkeit von Ölstandsanzeigern nicht bekannt war. Es hat daher ein mitwirkendes Verschulden des Klägers verneint. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Auch für etwaige Mängel der technischen Anlage hatte der Kläger bei dem festgestellten Sachverhalt nicht einzustehen.

5.) Nach alledem sind die Revisionen der Beklagten zurückzuweisen, auch soweit die zweite Revision sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht der Beklagten die Kosten der Streithelferin auferlegt hat (§ 101 ZPO).

Nach §§ 97, 101 ZPO hat die Beklagte die gesamten Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

III.

Auf die nur hilfsweise eingelegte Anschlußrevision braucht unter diesen Umständen nicht mehr eingegangen zu werden.

Glanzmann

Heimann-Trosion

Rietschel

Erbel

Meyer